

STELLUNGNAHME WKÖ September 2016:

Der vorliegende Entwurf hat sich in den entscheidenden Punkten zur einfachen Handhabung dieser Meldungen für Unternehmen und Vergiftungsinformationszentralen keineswegs im Sinne der koordinierten österreichischen Stellungnahme vom Frühjahr 2016 weiterentwickelt. Wesentliche Anliegen, nämlich:

- 1) die Einführung eines zentralen, EU-weiten Eingabeportals,
- 2) die Entwicklung der IT-Möglichkeit für ein solches Portal durch die ECHA und
- 3) die Weitergabe des UFI nicht als Bestandteil der Kennzeichnung werden in den Entwürfen zur Beschlussfassung keineswegs mitberücksichtigt.

Wir sehen diesen Entwurf als eine deutliche Verschärfung. Die Verwendung von generischen Namen für Parfüm/Duftstoffe oder Farbstoffe soll nur mehr dann möglich sein, wenn diese nicht als gefährlich eingestuft sind. Dies ist für praktisch keinen Duftstoff der Fall.

Auch die Tendenz bei den Farbpigmenten zur schärferen Einstufung (wie zB die jüngste Diskussion zu Titandioxid), lässt erahnen, dass auf Basis des Letztentwurfes erheblich mehr Gemische gemeldet werden müssen, als das bei der ursprünglichen Kostenabschätzung der Kommission berücksichtigt wurde. Dabei handelt es sich nicht nur um Zusatzkosten für die Wirtschaft, sondern auch für die Vergiftungsinformationszentralen. Seitens der Unternehmen der Mineralölindustrie gibt es noch erhebliche Unsicherheiten bezüglich der festgelegten Konzentrationsgrenzen, insbesondere für Gemische mit UVCB-Stoffen.

Aus oben genannten Gründen ersuchen wir, dass sich Österreich weiterhin gegen den vorgelegten Verordnungsentwurf ausspricht.